

Richtlinie

des Jugendamtes des Saale-Orla-Kreises

zur Gewährung von Annex-Leistungen

nach dem SGB VIII

in Kraft ab 01.07.2017

Diese Richtlinie wurde am
durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses
Beschluss-Nr. beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 39 SGB VIII regelt Bemessung und Umfang der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. In diesen Fällen umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen, einschließlich der Kosten der Erziehung.

Unterschieden wird dabei in den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf sowie einem angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII und einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII.

1. Voraussetzungen

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können für Kinder und Jugendliche gewährt werden, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33, 34, 35 SGB VIII in Anspruch nehmen oder die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII bekommen sowie für junge Volljährige, die Leistungen gemäß § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 33 *, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erhalten.

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Einrichtungsentgelten bzw. den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Maßnahmebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Die Ausnahme bilden Leistungen für Bekleidung und Schuhe sowie zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden. Die Gewährung dieser Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht.

Anspruchsinhaber

- ist der Personensorgeberechtigte bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)
- ist der Minderjährige bei Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Zu berücksichtigen ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII dem Kind oder dem Jugendlichen zusteht. Daraus folgt, dass der Antrag des/der Personensorgeberechtigten nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzliche(r) Vertreter des noch nicht handlungsfähigen Kindes oder Jugendlichen gestellt wird. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 36 SGB I im Falle des § 35a SGB VIII ein eigenständiges Antragsrecht
- ist bei Hilfe gem. § 41 SGB VIII der junge Volljährige selbst

* Bei Vollzeitpflege sind die Aufwendungen für Lebensmittel sowie für Bekleidung und Schuhe bereits in den Pauschalbeträgen enthalten

Ermessen der Verwaltung des Jugendamtes/Ausnahmeregelungen

Diese Richtlinie sichert die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im „Regelfall“. Die Gewährung von weiteren Zuschüssen wird dadurch nicht ausgeschlossen. Diese Einzelfälle sind auf das Mindeste zu beschränken.

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet nach begründetem Antrag des zuständigen Sozialarbeiters der Fachdienstleiter Jugend, Soziales und Familie/ Jugendamt.

2. Art und Umfang

Ferienmaßnahmen

Ferienfahrten mit einer Mindestdauer von 5 Tagen können bezuschusst werden. Der Höchstbetrag pro Jahr soll 140,- € nicht übersteigen.

Erläuterung:

In den Einrichtungsentgelten sollen Ferienmaßnahmen nicht berücksichtigt werden. Ferienmaßnahmen werden nur unter dieser Voraussetzung bezuschusst. Die Ferien- bzw. Urlaubsreise soll mit einem Ortswechsel verbunden sein. Sie soll nicht nur Ausflugscharakter besitzen, sondern mit einem gewissen Erinnerungswert verbunden sein.

Die Höhe des Zuschusses (140,- €) wurde anhand der Sozialhilferichtlinien ermittelt (siehe Anlage).

In den auf der Grundlage des Thüringer Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII vereinbarten Leistungsentgelten für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sind folgende Leistungen für Leistungsberechtigte bereits enthalten:

- Lebensmittelaufwand pro Tag
(durchschnittlicher Wert in Thüringen zwischen 5,00 € - 8,00 € pro Tag, je nach Leistung pro Leistungsberechtigter)
- Betreuungskosten pro Tag
(durchschnittlicher Wert in Thüringen bis zu 1,80 € pro Tag pro Leistungsberechtigter)

Diese Bestandteile der Leistungsentgelte, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

(Die Erläuterungen zur Zusammensetzung des Regelsatzes können entnommen werden aus der Zeitschrift für das Fürsorgewesen Nr. 7/2009 S. 145-153).

Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in Schullandheime berücksichtigt. In der Regel werden 2/3 der tatsächlichen Kosten gewährt.

Ausnahme:

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiven Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Diese Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt außer bei Vollzeitpflege die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung – ThürLLVO – vom 01.03.2004, geändert durch VO vom 18.06.2009 kostenlos bereitgestellt werden
- mit dem Entgelt abgegolten sind.

Gemäß dieser Verordnung werden den Schülern der staatlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zum Lernmaterial gehören Lernmittel, die von den Schülern im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Materialien mit geringem Wert und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, sowie Materialien, die die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden den Schülern nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielle Fachbücher, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 13,- € aufzuwenden sind.

Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage des Bücherzettels übernommen.

Für Auszubildende ist eine Kostenübernahme für Berufsbekleidung und Ausbildungsmittel im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Für Kinder in Vollzeitpflege ist ein Betrag in Höhe von maximal 100,- €/ im Schuljahr für Lernmittel auf entsprechenden Antrag mit Nachweis zu gewähren.

Bekleidung und Schuhe

Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungsentgelte gewährt.

Höhe der Leistungen:

- für Hilfeempfänger bis 12 Jahre **33,- €** monatlich,
- für Hilfeempfänger ab 13 Jahre **42,- €** monatlich.

Die Höhe der Leistungen entspricht den gerundeten Durchschnittsbeträgen der derzeit von den Jugendämtern in Thüringen gewährten Leistungen. Bei Vollzeitpflege sind diese Leistungen in den Pauschalbeträgen berücksichtigt und werden nicht nach dieser Empfehlung gewährt.

Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Geburtstag, Weihnachten, Schuleinführung sowie Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Geburtstag:	25,- €
Weihnachten:	25,- €
Schuleinführung/ Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion	100,- €

Besondere Festlegungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)

Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch ein pauschaliertes Pflegegeld entsprechend den Festlegungen der Landesbehörde monatlich gezahlt. Im Pauschalbetrag des Pflegegeldes ist Taschen- und Bekleidungsgeld für das Pflegekind enthalten.

Es ist dem Pflegekind ein dem Alter angemessener Barbetrag als Taschengeld zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Anspruchs wird im Pflegevertrag, für bestehende Verträge durch eine Festlegung im Hilfeplan, geregelt.

Ist gem. § 39 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII die Pflegeperson dem Kind oder Jugendlichen unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der monatliche Pauschalbetrag (materielle Aufwendung und Erziehungsbetrag) um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich ist und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt wird.

Muss ein Pflegekind für länger als 12 Wochen in einem Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. des Pauschalbetrages (materielle Aufwendung und Erziehungsbetrag) ersetzt werden. Die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

Mit Erreichen der **Volljährigkeit** (18. Geburtstag) wird der Betrag der **Kosten der Erziehung pauschal um ein Drittel gekürzt**.

Der Landkreis Saale-Orla-Kreis übernimmt für Pflegekinder die Kosten für eine **Haftpflichtversicherung** im Innenverhältnis. Im Schadensfall haben sich die **Pflegeeltern mit je 50,00 € Selbstbeteiligung** (Versicherungsbedingungen: Selbstbeteiligung von 102,26 € pro Schadensfall) aus dem pauschalierten Pflegegeld zu beteiligen.

Barbetrag (Taschengeld)

Die Höhe des Taschengeldbetrages wird in den Fällen der §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesondert festgesetzt, wobei die Beträge nach Altersgruppen gestaffelt sind.

§ 25 ThürKJHAG bestimmt das Landesjugendamt als zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

In den Fällen der Unterbringung in Pflegestellen nach § 33 bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird dagegen der persönliche Barbetrag nicht gesondert ausgewiesen. Er ist in den nach § 39 SGB VIII Absätzen 4 bis 6 zu bemessenden pauschalen Unterhaltsbeträgen enthalten.

Die Barbetragsregelung für junge Menschen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen, die Bestandteil der Allgemeinen Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Thüringen ist, gilt analog für alle stationären Unterbringungsformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe für junge Volljährige. Der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird in Form von Taschengeld gewährt, das der junge Mensch zur freien Verfügung erhält. (Anlage Barbetrag)

Eine Kürzung des Taschengeldes darf nur dann für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder ganz erfolgen, wenn der junge Mensch durch Missbrauch des Taschengeldes sich selbst oder andere erheblich gefährdet oder schädigt.

Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Einschränkung bleibt der Heimleitung bzw. der Erzieherkonferenz vorbehalten.

Das Taschengeld kann ausnahmsweise Verwendung finden für die Erfüllung Dritten gegenüber eingegangener Verbindlichkeiten, für anerkannte oder gerichtliche festgestellte Schadensersatzansprüche sowie für Bußgelder und Geldstrafen.

Es soll ihm jeweils mindestens die Hälfte des Taschengeldes für persönliche Zwecke belassen bleiben.

Das Heim hat zu jeder Zeit den Nachweis über die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den jungen Menschen zu erbringen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines Kindes/Jugendlichen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe bezahlt werden.

Wird das Kind/der Jugendliche in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen, soll der halbe Betrag gezahlt werden. Das Gleiche gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung verzichtet werden.

Bei Verlegung in eine andere Unterbringungsstelle ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Unterbringungsstelle bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden die Einrichtungen gebeten, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Die Erstausrüstung an Mobiliar und Haushaltswäsche gehört zur Grundausrüstung einer Pflegefamilie.

Dazu gehören:

- komplettes Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank.

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Beihilfen bei Bedarf gewährt werden:

1. Mobiliar und Haushaltswäsche bis zu	300,00 Euro
2. Kinderwagen bis zu	100,00 Euro
3. Kindersitz bis zu	50,00 Euro.

Voll erstattete Aufwendungen zur Erstausrüstung unterliegen dem Eigentumsvorbehalt des Landkreises Saale-Orla.

Versicherungen

Die Träger der Jugendhilfe sollen für einen umfassenden **Unfallversicherungsschutz** für alle Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Abschluss entsprechender Sammelunfallversicherungen Rechnung tragen.

Unfälle, die die Pflegekinder während des Besuchs von Kindertagesstätten, als Schüler während des Besuches allgemeinbildender Schulen, als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen erleiden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 8 SGB VII) abgedeckt. Unfallversicherungsschutz außerhalb der genannten Bereiche ist nur durch eine private Unfallversicherung möglich.

Mit der **Haftpflichtversicherung** sollen Schäden, die das Pflegekind

- a) gegenüber Dritten
- b) gegenüber den Pflegeeltern

verursacht, abgedeckt werden.

a) Für Pflegekinder und für Pflegeeltern wird vom Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Haftpflichtdeckungsschutz übernommen, um für eine Absicherung der Pflegekinder zu sorgen. Persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz wird zum Ausschluss von Doppelversicherungen insoweit nur subsidiär gewährt. Zu beachten ist dabei, dass Kinder – und damit auch Pflegekinder – nur für den von ihnen verschuldeten Schaden haften, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben (§ 828 BGB).

Für den persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz des KSA für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die folgenden besonderen Bedingungen:

Deckungsschutz besteht für Pflegeverhältnisse, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher außerhalb des Elternhauses in der Familie der Pflegeperson regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt wird. Die Pflegeperson bedarf nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Im Rahmen der erlaubnisfreien Pfl egetätigkeit gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird Deckungsschutz für eine Pfl egetätigkeit insoweit gewährt, als die Betreuung nicht gewerbsmäßig erfolgt und die Vermittlung des Pflegekindes unter verantwortlicher Mitwirkung des Jugendamtes veranlasst worden ist.

Nicht vom Deckungsschutz erfasst werden diejenigen Kinder und Jugendlichen, deren Betreuung auf rein privatrechtliche Initiativen zurückzuführen sind, ohne dass eine verantwortliche Mitwirkung des Jugendamtes festzustellen ist.

Der Ausgleich gewährt Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Pflegeeltern aus ihrer Aufsichtspflicht für die Pflegekinder bestehen. Für Pflegekinder wird die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft des Kindes als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – übernommen.

Nicht ausgleichsfähig sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehen Fahrzeugen jeder Art, von Luftfahrzeugen etc.

b) Für Schäden, die im Innenverhältnis entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden, sollte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall selbst eintreten, soweit sie versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden können. Der Deckungsschutz der KSA bezieht sich nicht auf gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Dieser Haftpflichtdeckungsschutz kann bei der OKV Berlin beantragt werden.

Für Vermögensschäden bei einer Selbstbeteiligung von 102,26 Euro (200 DM) pro Schadensfall.

Vom Versicherungsschutz sind mutwillige Handlungen ausgeschlossen.

Haftpflichtschäden, die durch Kinder- oder Jugendliche in Einrichtungen/ Heimen bzw. Dritten gegenüber verursacht werden, sollen, sofern sie nicht über den Pflegesatz abgegolten sind, ebenfalls durch Übernahme der Kosten für eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Hilfe zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten **Verselbständigung** und einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von **max. 500 Euro sowie ein Darlehen über weitere 500 Euro** möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Zusätzlich kann die **Kaution in Form eines Darlehns** übernommen werden.

Diese Richtlinie tritt am **01.07.2017** in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Richtlinie des Kreisjugendamtes des Saale-Orla-Kreises zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII (gültig ab 01.01.2011 – Beschluss-Nr.: J 14-6/2010 vom 28.10.1011) außer Kraft gesetzt.

Schleiz, den

Füßmann
Landrat